

## Änderung Vereinsordnung zur JHV 2024

### ALT

Anlage 7 – Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder und andere Entschädigungen

#### 1. Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder

- Vorsitzender monatlich maximal 200,00 Euro
- Stellvertretender Vorsitzender monatlich maximal 150,00 Euro
- Vorstandsmitglied für Finanzen monatlich maximal 150,00 Euro
- Vorstandsmitglied für Protokoll und Verwaltung monatlich maximal 70,00 Euro
- Vorstandsmitglied für Umwelt und Wasser monatlich maximal 70,00 Euro
- Vorstandsmitglied für Ordnung und Sicherheit monatlich maximal 70,00 Euro
- **Vorstandsmitglied für Vereinsheim monatlich maximal 70,00 Euro**
- Vorstandsmitglied für Energie monatlich maximal 70,00 Euro
- Vorstandsmitglied als Obmann je Kleingarten 4,00 Euro

#### 2. Andere Entschädigungen

- Entschädigungen für Arbeitsleistung je Stunde 11,00 Euro lt. Anweisung
- Anerkennung für ehrenamtl. Tätigkeit 50., 60., 65., 70., 75. Geb., bei Jubiläum bzw. Ausscheiden/Ende ehrenamtl. Tätigkeit lt. Beschluss JHV 2011

#### 3. Entschädigungen für Rechnungsprüfgruppe

- Leiter der Rechnungsprüfgruppe jährlich 50,00 Euro - je Teilnehmer und angesetzter Prüfung je Stunde 11,00 Euro.

### NEU

Anlage 7 – Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder und andere Entschädigungen

#### 1. Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder

- Vorsitzender monatlich maximal 200,00 Euro
- Stellvertretender Vorsitzender monatlich maximal 150,00 Euro
- Vorstandsmitglied für Finanzen monatlich maximal 150,00 Euro
- Vorstandsmitglied für Protokoll und Verwaltung monatlich maximal 70,00 Euro
- Vorstandsmitglied für Umwelt und Wasser monatlich maximal 70,00 Euro
- Vorstandsmitglied für Ordnung und Sicherheit monatlich maximal 70,00 Euro
- Vorstandsmitglied für Energie monatlich maximal 70,00 Euro
- Vorstandsmitglied als Obmann je Kleingarten 4,00 Euro

#### 2. Andere Entschädigungen

- **Entschädigung Betreuung Vereinsheim monatlich maximal 70,00 Euro**
- Entschädigungen für Arbeitsleistung je Stunde 11,00 Euro lt. Anweisung
- Anerkennung für ehrenamtl. Tätigkeit 50., 60., 65., 70., 75. Geb., bei Jubiläum bzw. Ausscheiden/Ende ehrenamtl. Tätigkeit lt. Beschluss JHV 2011

#### 3. Entschädigungen für Rechnungsprüfgruppe

- Leiter der Rechnungsprüfgruppe jährlich 50,00 Euro - je Teilnehmer und angesetzter Prüfung je Stunde 11,00 Euro.

## Änderung Vereinsordnung zur JHV 2024

### ALT

#### 5. Jahreshauptversammlung

##### 5.1 Einladung

Zur Jahreshauptversammlung ist **schriftlich** mit einer detaillierten Tagesordnung einzuladen. Diese Einladungen sind **30** Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung durch den Vorsitzenden und dem stellv. Vorsitzenden

- an die Mitglieder des Vorstandes und den Beiräten des Vorstandes als gesetzte Teilnehmer **und**
- **an die Obleute der Bereiche lt. Teilnahmeschlüssel zu übergeben.**

**Die Obleute der Bereiche haben die Frist von 14 Tagen an die Beauftragten der Bereiche des Vereins zu sichern.**

##### 5.2. Teilnahme - Beschlussfähigkeit

**Die Anwesenheit der Mitglieder des Vereins lt. Teilnahmeschlüssel (§ 7 zu a) der Satzung) erfordert, dass neben den beauftragten Mitgliedern der Bereiche durch die Obleute Ersatzmitglieder benannt werden. Im Verhinderungsfall des beauftragten Mitgliedes ist deren Teilnahme zu garantieren.**

**Zur Verwirklichung der Satzungsgebote lt. § 5 " Jedes Mitglied hat das Recht" Ziffer 1 und 2 steht allen Mitgliedern des Vereins frei, an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen.**

**Dazu ist 30 Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung die Einladung in den Aushängen des Vereins zu veröffentlichen.**

**Interessierten Mitgliedern des Vereins wird die Teilnahme mit Übergabe der Einladung und der Beschlussvorlagen ermöglicht - geladene Mitglieder.**

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### NEU

#### 5. Jahreshauptversammlung

##### 5.1 Einladung

Zur Jahreshauptversammlung **ist mit** einer detaillierten Tagesordnung einzuladen.

Diese Einladungen sind **28** Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung durch den Vorsitzenden und dem stellv. Vorsitzenden

- an die Mitglieder des Vorstandes und den Beiräten des Vorstandes als gesetzte Teilnehmer
- an die Obleute **der Bereiche zu übergeben und**

**- in den Schaukästen und auf der Internetseite auszuhängen, so dass jedes Mitglied als eingeladen zählt.**

##### 5.2. Teilnahme - Beschlussfähigkeit

**Die Anwesenheit der Mitglieder des Vereins ist erwünscht. Zur Verwirklichung der Satzungsgebote lt. § 5 " Jedes Mitglied hat das Recht" Ziffer 1 und 2 steht allen Mitgliedern des Vereins frei, an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen. Dazu ist 28 Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung die Einladung in den Aushängen des Vereins zu veröffentlichen.**

**Interessierten Mitgliedern des Vereins wird die Teilnahme mit Aushang der Einladung und der Beschlussvorlagen ermöglicht - geladene Mitglieder. Eine Rückmeldung zur Teilnahme hat bis 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.**

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## Änderung Vereinsordnung zur JHV 2024

### ALT

#### Anlage 5 - Ordnung über die Bußgeldzahlung

Zur Umsetzung des entsprechenden Satzungsgebotes lt. § 5, wird festgesetzt:

:

##### 6. Verstoß gegen die Parkordnung

- wird, mit einer Ermahnung und Aufforderung das Auto zu entfernen, geahndet.
- 2. Verstoß wird ein Bußgeld von 20.00 €+Porto und Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben. Im Weiteren wird das Befahren der Anlage untersagt. Es wird Hausverbot für das Fahrzeug ausgesprochen.
- Beim 3. Verstoß erfolgt eine Anzeige für unberechtigtes Befahren der Gartenanlage. Besucher, die die Gartenanlage befahren, werden sofort zur Anzeige gebracht.

### NEU

#### Anlage 5 - Ordnung über die Bußgeldzahlung

Zur Umsetzung des entsprechenden Satzungsgebotes lt. § 5, wird festgesetzt:

:

##### 6. Verstoß gegen die Parkordnung

- wird, mit einer Ermahnung und Aufforderung das Auto zu entfernen, geahndet.
- 2. Verstoß wird ein Bußgeld von 20.00 €+Porto und Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben. Im Weiteren wird das Befahren der Anlage untersagt. Es wird Hausverbot für das Fahrzeug ausgesprochen.
- Beim 3. Verstoß erfolgt eine Anzeige für unberechtigtes Befahren der Gartenanlage. Besucher, die die Gartenanlage befahren, werden sofort zur Anzeige gebracht.

##### 7. Fehlende Meldepflicht bei Wohnungswechsel

- bei fehlender Mitwirkungspflicht zur Meldung von Namens- und Adressänderungen werden für die Datensuche Gebühren i. H. v. 25,00 EUR erhoben.